

# **Leb!entschieden 2024 der Kath. Jugendstelle Rosenheim**

Angelehnt an die Teilnahmebedingungen für Reiseveranstaltungen des Erzbischöflichen Ordinariates, des BDKJ Diözesanverbandes München und Freising und seiner Mitgliedsverbände

Das Erzbischöfliche Ordinariat führt im Rahmen des kirchlichen Sendungs- und Seelsorgeauftrags eine Vielzahl von Veranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen durch. Dies gilt auch für den BDKJ Diözesanverband München und Freising und seine Mitgliedsverbände, die mit ihren sowohl mit kirchlichen als auch öffentlichen Mitteln geförderten Angeboten unter anderem eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§§ 11, 12 SGB VIII) erfüllen und nicht zuletzt die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern sollen, die bereit sind, Verantwortung in Kirche und Welt zu übernehmen. Gewinnabsichten verfolgen die Veranstalter mit ihren Angeboten nicht. Gleichwohl ist im Interesse aller Beteiligten ein verlässlicher rechtlicher Rahmen unerlässlich. Diesem Ziel dienen die nachfolgenden Teilnahmebedingungen, die Grundlage für die Beteiligung an der Veranstaltung sind:

## **1. Leistungen**

Inhalt und Umfang der vom Veranstalter geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Alle Teilnehmer nehmen an allen Programminhalten laut Programmbeschreibung teil, sofern nicht der Personensorgeberechtigte mit der Anmeldung schriftlich ein Verbot bezüglich einzelner Programminhalte ausspricht.

## **2. Leistungsänderung**

- a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von der Programmbeschreibung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte bzw. Mindestteilnehmerzahlen nicht gewährleistet bzw. erfüllt werden können. Die Teilnehmer werden unverzüglich informiert, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- b) Vor Beginn der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **3. Rücktritt durch den Teilnehmer**

Ein Rücktritt vor Beginn der Veranstaltung ist möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Eine Nichtteilnahme ist grundsätzlich schriftlich mitzuteilen (per Mail [leb@eja-muenchen.de](mailto:leb@eja-muenchen.de)). Tritt der Teilnehmer zurück oder nimmt er nicht an der Veranstaltung teil, so steht dem Veranstalter eine Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen zu. Bei der Berechnung der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen durch anderweitige Verwendung der Leistung zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Teilnahmegebühr pro Person und beträgt

vom 30. bis zum 07. Tag vor Veranstaltungsbeginn	50% der Teilnahmegebühr,
vom 06. bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichtteilnahme	80% der Teilnahmegebühr.

Der Teilnehmer kann eine Ersatzperson benennen, die der Veranstalter nach freiem Ermessen ablehnen oder dessen Teilnahme er von der Bezahlung der Teilnahmegebühr sowie etwa entstandener Mehrkosten abhängig machen kann. Es gibt die Möglichkeit, einen Ersatztermin zu buchen, sofern noch Plätze frei sind. Dies erfolgt schriftlich (Mail). Telefonische Rücksprachen sind erwünscht.

## **4. Ausschluss**

Es wird erwartet, dass sich der Teilnehmer im Rahmen der inhaltlich-thematischen Zielsetzung der Angebote mitgestaltend beteiligt. Die Anweisungen und Verbote der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen sind zwingend zu beachten. Der Teilnehmer kann von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten zurückbefördert werden, wenn er ungeachtet einer Abmahnung der Aufsichtspersonen des Veranstalters den Reiseverlauf nachhaltig stört oder wenn er sich dergestalt verhält, dass ein sofortiger Abbruch des Aufenthaltes gerechtfertigt ist, dies insbesondere, wenn der Reisende sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Anweisungen und Verboten der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogen-, insbesondere auch Tabak-, und

Alkoholkonsum, Diebstahl u.a.). In solchen Fällen werden die Erziehungsberechtigten kontaktiert und sind verpflichtet, ihr Kind vom Veranstaltungsort persönlich abzuholen.

Schließt der Veranstalter danach einen Teilnehmer aus, so behält er den Anspruch auf die Teilnahmegebühr.

## **5. Außergewöhnliche Umstände**

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt im Sinne des § 651j BGB erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

## **8. Versicherungen**

Der Veranstalter unterhält für leb!aktiv eine Zusatzversicherung (erhöhtes Risiko, Bergungskosten), deren Umfang beim Veranstalter eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten im Falle der Krankheit sowie für den Fall des Rücktritts von der Veranstaltung.

Ein Versicherungsschutz für Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Veranstalters oder einer Haftpflichtversicherung für die Haftpflicht von Teilnehmern besteht nicht. Den Teilnehmern obliegt es, einen entsprechenden Versicherungsschutz selbst durch Abschluss einer privaten Unfallversicherung oder Privathaftpflichtversicherung zu besorgen.

## **9. Mitteilungspflichten**

Der Veranstalter ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme über das bereitgestellte Formular (Gesundheitsbogen) zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

## **10. Einverständniserklärung betreffend minderjährige Teilnehmer**

Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer auf eigene Kosten zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

## **11. Nutzungsrechte**

- a) Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhobenen persönlichen Daten dürfen für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung gespeichert und genutzt werden.
- b) Fotos und Videoaufnahmen, die während der Veranstaltung entstehen, dürfen vom Veranstalter unentgeltlich zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Dies gilt für jede Form der Verwendung, insbesondere auch in Print- und Online-Medien. Dazu kann explizit im Gesundheitsbogen noch Einspruch erhoben werden.

## **12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand der Teilnahmebedingungen: 11.12.2023